

ingeleichen nach demselben Art. sub 6 die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

In Wechselprozessen pflegt nun der Beklagte fast regelmäßig die geringste Abweichung des producirten Wechsels von den formalen Vorschriften der Wechselordnung zu rügen, um dadurch eine Abweisung des Klägers herbeizuführen; aber auch in dem Falle, wo der Beklagte seine Verbindlichkeit aus dem Wechsel ganz im Allgemeinen ohne Gründe oder doch aus völlig unhaltbaren Gründen bestrittet, liegt es in der Pflicht des Richters, welcher über die Einwendungen des Schuldners beziehentlich über dessen Berufung zu entscheiden hat, die der Klage zum Grunde gelegten Urkunden auch in Bezug auf ihre Form einer näheren Prüfung zu unterziehen und zu untersuchen, ob dieselben in einer den gesetzlichen Erfordernissen gezogener Wechsel allenthalben entsprechenden Weise abgefaßt seien oder nicht, in dem Falle aber, wenn sich hierbei solche wesentliche Mängel vorfinden, welche der verlangten, bez. der schon ausgesprochenen Beurtheilung entgegenstehen, diese dem Antrage des Beklagten gemäß nicht eintreten zu lassen bez. wieder aufzuheben.

In den letzten Jahren sind Seiten der sächsischen Spruchbehörden über Mängel, welche an gezogenen Wechseln in Betreff der Zahlungszeit und der Angabe der Zeit der Ausstellung gerügt worden waren, Entscheidungen ertheilt worden, welche wohl einer Mehrzahl von Sachwaltern, gewiß aber nur einer Minderzahl von Kaufleuten und Geschäftstreibenden bekannt geworden sind, gleichwohl ihres tief eingreifenden Interesses halber auch in diesen Kreisen bekannt zu werden verdienen.

1) In Sachen Dörr v. Heibelin (Ger.-Amt Werdau) bestritt die Beklagte den Bestand der erhobenen Wechselklage, weil der producirte Wechsel „drei Monate dato“ und nicht, wie in Art. 4 d. W.-D. vorgeschrieben sei „nach dato“ oder doch „a dato“ laute. Mit diesem Einwande wurde sie nicht gehört. Das App.-Gericht zu Zwickau bemerkte in seinen Rationen: „Es hat bei der Vorschrift über die Angabe der Zeit, zu welcher die Wechselvaluta gezahlt werden soll (Art. 4 unter 4 der A.D.W.D.) nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, die dort gebrauchten Worte: vista, dato, als ausschließlich anwendbare Ausdrücke festzustellen, vielmehr hat den Interessenten vorbehalten bleiben sollen, statt dieser Ausdrücke andere gleichbedeutende zu wählen (Conf. Prot. Nr. IV. S. 13); die in Art. 4 unter 4 bezüglich der Datowechsel zur Bezeichnung einer bestimmten Zeit nach dem Tage der Ausstellung des Wechsels angeführten Worte: „nach dato“ können daher unbeschadet der Gültigkeit des Wechsels mit einem den gleichen Sinn anzeigenden Ausdrucke vertauscht werden, wie dies z. B. bei den Worten „a dato“ bereits anerkannt worden ist (Annalen des D.A.Ger. Bd. 3 S. 249). Hiernach würde der Einwand, welchen Beklagte gegen den geklagten Wechsel daraus ableitet, daß derselbe lediglich auf „3 Monate dato“ ohne weiteren Zusatz gestellt ist, Berechtigung nur dann haben, wenn das Wort „dato“ nicht als gleichbedeutend mit dem Ausdrucke „nach dato“ oder „a dato“ zu betrachten wäre. Allein unzweifelhaft findet das Gegentheil hiervon statt, indem bereits seit langer Zeit sowohl im kaufmännischen Verkehr, als selbst in der Gesetzgebung ein Unterschied zwischen den Worten „nach dato“, „a dato“, „de dato“ und „dato“ kurzweg nicht gemacht, auch darauf im Gebiete der deutschen Wechselordnung bereits gesprochen worden ist (vgl. Treitschke, Wechselencyclopädie s. v. Verfallzeit §. 7 S. 541. 543. Thöl, Handelsrecht §. 166. Vorhard, Allg. D.W.Drd. Zus. 7. S. 35). Das Oberapp.-Gericht zu Dresden, an welches diese Sache gelangte, sprach (unterm 24. Januar 1865) mit Bezugnahme auf die vorangegebenen Gründe den wiederholten Einwendungen der Beklagten gegen die Gültigkeit des fraglichen Wechsels alle und jede rechtliche Relevanz ab.

2) In Sachen Woldmann v. Lucke (Handelsgericht Zittau) bestritt Beklagter seine Zahlungsverbindlichkeit, weil der Wechsel folgende Zahlungszeitangabe enthielt: „Ende December prox.“ Dieser Wechsel wurde denn auch für mangelhaft erklärt und das Oberapp.-Gericht motivirte seine Entscheidung (24. Februar 1863) in folgender Weise:

Allerdings ist das D.A.G. der, auch von verschiedenen anderen obersten Gerichtshöfen getheilten Ansicht, daß es der Gültigkeit des Wechsels, in der Regel wenigstens, keinen Eintrag thue, wenn in demselben als die Verfallzeit „Ende“ oder „ultimo“ eines Monats ohne Angabe des Jahres, in welchem gezahlt werden solle, bezeichnet worden ist, weil man anzunehmen hat, daß unter diesem „ultimo“ der letzte Tag des nächst bevorstehenden benannten Monats gemeint sei (Annalen Bd. I. S. 245, Bd. III. S. 250); allein im vorliegenden Falle steht hinter den Worten „Ende December“ noch der Beisatz „prox.“, was unstreitig die Abkürzung von „proximi“ sein soll. Stände dieses „prox.“ vor dem Monatsnamen, so würde man nicht im geringsten Zweifel darüber sein können, welcher Tag gemeint gewesen; bei der dem „prox.“ gegebenen Stellung aber wird es jedenfalls sehr zweifelhaft, ob damit der letzte Tag des nächsten Decembermonats, oder nicht vielmehr der letzte Tag des Monats December des nächsten Jahres habe bezeichnet werden sollen, so daß man „anni“ zu suppliren hätte. Diese Ungewißheit bewirkt, daß man die Bezeichnung des Verfalltages im vorliegenden Falle nicht als eine

genügend bestimmte ansehen kann, wie sie die D.A.W.D. Art. 4 unter 4 verlangt. Man tritt daher der ersten Instanz darin bei, daß dem der Wechselklage zum Grunde gelegten Wechsel eine zu seiner Gültigkeit ganz wesentlich erforderliche Eigenschaft abgehe, derselbe also auch eine geeignete Grundlage für den angestellten Wechselproceß nicht abgeben könne.

3) Daß die Festsetzung der Zahlungszeit auf Ostern oder ein anderes, mehrere Tage umfassendes Fest in einem Wechsel den Vorschriften in Art. 4 Nr. 4 und Art. 96 Nr. 4 der allgemeinen deutschen Wechselordnung nicht entspreche, hat das königl. Oberappellationsgericht in Uebereinstimmung mit der Ansicht des Handelsgerichts zu Leipzig in Sachen Gänzel v. Gude ausgesprochen. In den Rationen heißt es: „Die Art und Weise, wie die Zahlungszeit in einem Wechsel festzusetzen sei, ist in Art. 4 sub 4 der Wechselordnung genau vorgezeichnet. Ist der Wechsel nicht auf Sicht oder eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach dem Tage der Ausstellung oder auf eine Messe oder einen Markt zahlbar gestellt, was alles vorliegend nicht der Fall, so soll die Zahlungszeit nur auf einen bestimmten Tag festgesetzt werden können. Ob dieser Tag durch das Datum oder auf andere Weise bezeichnet wird, mag an sich gleichgültig sein, wofern derselbe nur genau und zweifellos bestimmt erscheint, aber der vorliegende Wechsel ist zahlbar gestellt auf Ostern 18.., und hierin liegt, wenn auch durch den Kalender genau ermittelt werden konnte, an welchen Tagen das Osterfest in diesem Jahre fiel, doch insoferne keine Festsetzung eines bestimmten Zahlungstages, als unter dem Ausdrucke „Ostern“ mehrere Feiertage begriffen sind. Es bleibt hiernach ungewiß, zu welchem Tage eigentlich die Zahlung versprochen worden, und aus diesem Grunde muß die in einem Wechsel enthaltene Bestimmung der Zahlungszeit nach Festen, welche, wie Ostern und Weihnachten, einen mehrtägigen Zeitraum umfassen, allerdings als ungenügend und der Meinung des Gesetzgebers nicht entsprechend erachtet werden (Brauer zu Art. 4 S. 35).“ In derselben Sache sprach übrigens das Oberappellationsgericht den Grundsatz aus, daß eine Urkunde, welche sich, abgesehen von etwaigen formellen Mängeln, doch ihrer ganzen Fassung nach als reiner Wechsel darstelle, oder mit andern Worten, aus welcher ihrer Fassung nach nicht zu ersehen, daß sich der Aussteller damit anders als wechselfähig habe verpflichten wollen, wenn sie als Wechsel wegen formeller Mängel nicht gelten könne, dann überhaupt eine rechtliche Wirkung nicht weiter äußern und zur Begründung eines Anspruches benutzt werden könne.

4) Verschiedener Meinung sind die Behörden, ob ein Wechsel, dessen Zahlungszeit das Jahr nicht mitenthält, z. B. „ultimo August“, der Vorschrift in Art. 4 Nr. 4 entspreche. In Sachen Beyerlein v. Müller (Amt Vorderglauhaus) wies das Appellationsgericht eine auf einen Wechsel, dessen Zahlungszeit „ultimo August“ gestellt war, gestützte Wechselklage ab, weil diese Bestimmung der Zahlungszeit im Sinne der vorgeordneten Gesetzesbestimmung eine genügende nicht sei, indem die Angabe des Jahres fehle. Diesen Abweisungsgrund erkannte das Oberappellationsgericht als durchgreifend nicht an, verpflichtete vielmehr der im Archive für Wechselrecht Band II. S. 198 gegebenen Ausführung bei, wonach bei einer solchen Bezeichnung des Zahlungstages das Wort „nächsten“ zu suppliren oder vielmehr zu subintelligiren sei.

5) In Sachen v. Bahn v. Graul (Kriegsgericht der Infanteriebrigade) waren der Wechselklage zwei Wechsel, in denen als Ausstellungszeit die „Neujahrsmesse 1862“ bezeichnet war, zum Grunde gelegt und von dem Beklagten der aus der Zeitangabe zu entnehmende Mangel nicht einmal gerügt, sondern seine Wechselverbindlichkeit nur darum bestritten und der condemnatorische Bescheid von der Rechtskraft entbunden worden, weil er die Wechsel nur aus Gefälligkeit ausgestellt und die Valuta nicht erhalten habe. Gleichwohl wurde in den höheren Instanzen die Klage abgewiesen. In den Motiven des Urtheils dritter Instanz (4. Sept. 1862) heißt es: „Die der erhobenen Wechselklage zum Grunde gelegten Wechsel stellen sich als gezogene Wechsel dar, sie entsprechen aber den (vorgedachten, aus der Vorschrift des Art. 4 unter 6. entlehnten) Erfordernissen nicht, indem in ihnen als Zeit der Ausstellung die „Neujahrsmesse 1862“ bezeichnet ist. Dieser offenbare Mangel wird durch die auf beiden Wechseln über deren Contexte ersichtliche Bemerkung: „Prot. d. 3. Febr. 1862“ in keiner Weise gehoben, denn welche Bewandniß es mit dieser Bemerkung und welche Bedeutung sie habe, läßt sich durchaus nicht erkennen; sie ist vollkommen unverständlich. Wenn Kläger zu deduciren versucht, daß durch dieselbe constatirt werde, daß die Wechsel vom 3. Febr. 1862 datirt seien, so ist dies eine Ansicht, welche durch die Wechsel selbst sich widerlegt, und zwar um so gewisser, da der nur gedachte Tag nicht einmal in die Neujahrsmesse 1862 gefallen ist. Bestimmt nun aber Art. 7 der Wechselordnung, daß aus einer Schrift, welcher eins der in Art. 4 bemerkten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt, keine wechselfähige Verbindlichkeit entsteht, und daß die auf eine solche Schrift gestellten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft haben, so erscheint das vorige Erkenntniß, welches jenes Mangels halber das Suchen des Klägers in der angebrachten Weise verworfen,

ganz
Neue
Art.
Einf
die
zeit
werd
geda
unter
welch
Berf
in
vorli
jener
sie e
und
nah
habe
we c
unte
Me
Me
dies
licht

bere
Leb
son
sehr
verl
Reg
geb
sein
deb
san
gen
er
Do
Go
Ge
für
ab
Fr
ga
sch
S
wi
In
in
S
„
rh
S
Ve
do
fu
in
an
ho
n
a
fl
D
e
C